



Amtliches Mitteilungsblatt des Amtes Neubukow-Salzhaff

- Amtliches Bekanntmachungsblatt für das Gebiet des Amtes Neubukow-Salzhaff –
Herausgeber: Amt Neubukow-Salzhaff, Panzower Landweg 1, 18233 Neubukow
Tel. 038294-70210, Fax 70255, E-Mail: amt@neubukow-salzhaff.de
Ansprechpartner: Frau Nausch

Das Amtliche Mitteilungsblatt des Amtes Neubukow-Salzhaff erscheint monatlich und wird im Internet unter der Adresse www.neubukow-salzhaff.de öffentlich bekannt gemacht. Zusätzlich werden Textfassungen des Amtlichen Mitteilungsblattes des Amtes Neubukow-Salzhaff am Sitz der Verwaltung in 18233 Neubukow, Panzower Landweg 1, bereitgehalten oder liegen zur Mitnahme aus. Das Mitteilungsblatt kann auf Nachfrage vom Amt Neubukow-Salzhaff kostenpflichtig bezogen werden.

Jahrgang 2014

Montag, 27. Oktober 2014

Nr. 10

- Umlegungsbeschluss für den Bereich B-Plan Nr.28 „Postacker“ der Stadt Rerik vom 20.10.2014
- Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung des Gebührenbescheides für die Umlage des Wasser- und Bodenverbandes vom 24.10.2014
- Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung des Gebührenbescheides für die Umlage des Wasser- und Bodenverbandes vom 11.9.2014
- Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer in der Stadt Ostseebad Rerik vom 20. Oktober 2014
- Bekanntmachung der Genehmigung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Am Salzhaff vom 09.Oktober 2014
- Bekanntmachung des Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt- Mittleres Mecklenburg, vom 9. Oktober 2014 - Vorzeitige Ausführungsanordnung des durchzuführenden Bodenordnungsverfahren „**Berendshagen**“, Gemeinde Satow, Landkreis Rostock

Amtliche Bekanntmachungen

Stadt Ostseebad Rerik Der Bürgermeister

1. Umlegungsbeschluss

1.1. Ermächtigung

Die Verwirklichung der städtebaulichen Entwicklung im Bereich des Bebauungsplanes Nr. 28 erfordert bei der vorhandenen Eigentumsstruktur eine Neuordnung der Grundstücksverhältnisse, die auf freiwilliger Basis nicht zu erwarten ist. Die Realisierung der Planungsziele ist erforderlich, um das neue Wohngebiet zu ermöglichen und die verkehrliche Anbindung zu regeln. Darüber hinaus erfordert die Umsetzung des Bebauungsplanes an der Plangrenze g eine Anpassung der Grundstücksverhältnisse, wo das Eigentum an die bestehenden Nutzungen angepasst werden muss. Die Stadtvertretung Ostseebad Rerik hat deshalb in ihrer Sitzung vom 06.03.2014 für diesen Bereich die Umlegung nach § 46 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) angeordnet und in der Sitzung vom 09.10.2014 den Bürgermeister der Stadt Ostseebad Rerik (Umlegungsstelle) mit der Durchführung der Umlegung beauftragt.

1.3. Teilumlegungsgebiete

Die Stadt Ostseebad Rerik behält sich vor, den Umlegungsplan auch für Teile des Umlegungsgebietes aufzustellen (Teilumlegungsplan nach § 66 Abs. 1 Satz 2 BauGB)

1.4. Einleitung

Das Umlegungsverfahren U 3 „Postacker“ wird gemäß Beschluss der Stadtvertretung der Stadt Ostseebad Rerik vom 09.10.2014 nach § 47 BauGB eingeleitet.

2. Rechtsbehelfsbelehrung:

2.1. Bekanntgabe

Der vorstehende Umlegungsbeschluss gilt am Tage nach seiner ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben.

2.2. Rechtsbehelf

Gegen den Umlegungsbeschluss kann innerhalb einer Frist von einem Monat nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden.

Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Ostseebad Rerik über Amt Neubukow-Salzhaß, Panzower Landweg 1, 18233 Neubukow oder bei der Umlegungsgeschäftsstelle beim Vermessungsbüro Bauer und Siwek, Kanalstraße 20, 23970 Wismar einzulegen.

Über den Widerspruch entscheidet die Stadt Rerik (Umlegungsstelle).

Wird die Frist durch das Verschulden eines Bevollmächtigten oder eines Vertreters versäumt, so wird dessen Verschulden dem vertretenen Beteiligten zugerechnet.

3. Beteiligte im Umlegungsverfahren (§ 48 BauGB)

In dem Umlegungsverfahren sind nach § 48 BauGB Beteiligte:

- a) die Eigentümer der im Umlegungsgebiet gelegenen Grundstücke,
- b) die Inhaber eines im Grundbuch eingetragenen oder durch Eintragung gesicherten Rechts an einem im Umlegungsgebiet gelegenen Grundstück oder an einem das Grundstück belastenden Recht,
- c) die Inhaber eines nicht im Grundbuch eingetragenen Rechts an dem Grundstück oder an einem das Grundstück belastenden Recht, eines Anspruchs mit dem Recht auf Befriedigung aus dem Grundstück oder eines persönlichen Rechts, das zum Erwerb, zum Besitz oder zur Nutzung des Grundstücks berechtigt oder den Verpflichteten in der Benutzung des Grundstücks beschränkt,
- d) die Stadt Ostseebad Rerik

- e) unter den Voraussetzungen des § 55 Abs. 5 BauGB die Bedarfsträger und
- f) der Erschließungsträger

Die zu Buchstabe c) bezeichneten Personen werden zu dem Zeitpunkt Beteiligte, in dem die Anmeldung ihres Rechts der Umlegungsstelle zugeht. Die Anmeldung kann bis zur Beschlussfassung über den Umlegungsplan nach § 66 Abs.1 BauGB erfolgen.

4. Aufforderung zur Anmeldung von Rechten (§ 50 BauGB)

Zur Vermeidung von Nachteilen sind aus dem Grundbuch nicht ersichtliche Rechte an einem der vorgenannten Flurstücke innerhalb eines Monats von dieser Bekanntgabe an bei der Umlegungsgeschäftsstelle beim Vermessungsbüro Bauer und Siwek, Kanalstraße 20, 23970 Wismar anzumelden. In Betracht kommen insbesondere persönliche Rechte, die zum Erwerb, zum Besitz oder zur Nutzung eines der vorgenannten Grundstücke berechtigen.

Bei verspäteter Anmeldung muss der Rechtsinhaber damit rechnen, dass in der Zwischenzeit getroffene Festsetzungen gegen ihn wirksam sind.

5. Verfügungs- und Veränderungssperre (§ 51 BauGB)

Von dieser Bekanntmachung bis zur Bekanntmachung des Inkrafttretens des Umlegungsplanes nach § 71 BauGB dürfen im Umlegungsgebiet nur mit schriftlicher Genehmigung der Stadt Ostseebad Rerik – (Umlegungsstelle)-

1. ein Grundstück geteilt oder Verfügungen über ein Grundstück und über Rechte an einem Grundstück getroffen oder Vereinbarungen abgeschlossen werden, durch die einem anderen ein Recht zum Erwerb, zur Nutzung oder Bebauung eines Grundstücks oder Grundstücksteils eingeräumt wird, oder Baulasten neu begründet, geändert oder aufgehoben werden;
2. erhebliche Veränderungen der Erdoberfläche oder wesentliche wertsteigernde sonstige Veränderungen der Grundstücke vorgenommen werden;
3. nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtige, aber wertsteigernde bauliche Anlagen errichtet oder wertsteigernde Änderungen solcher Anlagen vorgenommen werden;
4. genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtige bauliche Anlagen errichtet oder geändert werden.

Vorhaben, die bis zum Tage dieser Bekanntmachung baurechtlich genehmigt worden sind, Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

Nach § 24 Abs.1 Nr. 2 BauGB steht der Stadt Ostseebad Rerik beim Kauf von Grundstücken, die in dieses Verfahren einbezogen sind, von dieser Bekanntmachung an bis zur Bekanntmachung der Unanfechtbarkeit des Umlegungsplanes ein gesetzliches Vorkaufsrecht zu.

6. Vorarbeiten auf den Grundstücken

Eigentümer und Besitzer haben nach § 209 Abs. 1 BauGB zu dulden, dass Beauftragte der zuständigen Behörde zur Vorbereitung der von ihnen nach diesem Gesetzbuch zu treffenden Maßnahmen Grundstücke betreten und Vermessungen oder ähnliche Arbeiten ausführen.

Datum, 20.10.2014


Gulbis
Der Bürgermeister



Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung

Personenkonto : 23/00100287/001

Gemäß § 3 KAG MV vom 12.04.2005 i.V.m. § 122 Absatz 5 AO und § 10 Absatz 1, Satz 1, Nr. 1 VwZG
(Verwaltungszustellungsgesetz) wird der Gebührenbescheid für die Umlage des Wasser- und Bodenverbandes an den Steuerpflichtigen

- Bobbo Andreas Edelsteen, unbekanntem Aufenthaltes,
- letzte bekannte Anschrift: Kühlungsborner Straße 1f, 18230 Bastorf

öffentlich zugestellt.

Durch die öffentliche Zustellung wird die Widerspruchsfrist in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Dokument gilt als zugestellt, wenn seit Tag der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Der Gebührenbescheid 2014 vom 17.09.2014 kann von dem Zustellungsadressaten beim Amt Neubukow-Salzhaff, Panzower Landweg 1, 18233 Neubukow, innerhalb der Geschäftszeiten eingesehen werden.

Neubukow, den 24.09.2014

gez. Nausch
Leitende Verwaltungsbeamtin

Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung

Personenkonto : 27/00009313/001

Gemäß § 3 KAG MV vom 12.04.2005 i.V.m. § 122 Absatz 5 AO und § 10 Absatz 1, Satz 1, Nr. 1 VwZG
(Verwaltungszustellungsgesetz) wird der Gebührenbescheid für die Umlage des Wasser- und Bodenverbandes an den Steuerpflichtigen

- Mike Vahldieck, unbekanntem Aufenthaltes,
- letzte bekannte Anschrift: Weg am Wehrholz 26, 65529 Waldems OT Wüstems

öffentlich zugestellt.

Durch die öffentliche Zustellung wird die Widerspruchsfrist in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Dokument gilt als zugestellt, wenn seit Tag der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Der Gebührenbescheid 2014 vom 11.09.2014 kann von dem Zustellungsadressaten beim Amt Neubukow-Salzhaff, Panzower Landweg 1, 18233 Neubukow, innerhalb der Geschäftszeiten eingesehen werden.

Neubukow, den 11.09.2014

gez. Nausch
Leitende Verwaltungsbeamtin

Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer in der Stadt Ostseebad Rerik

Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) i.d.F. der Bekanntmachung vom 13.07.2011 (GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 2020 – 9) und der §§ 1 und 3 des Kommunalabgabengesetzes M-V (KAG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V S. 146) hat die Stadtvertretung der Stadt Ostseebad Rerik in ihrer Sitzung am 09.10.2014 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Die Stadt Ostseebad Rerik erhebt als örtliche Aufwandsteuer eine Zweitwohnungssteuer.

§ 2 Steuergegenstand

(1) Gegenstand der Steuer ist das Innehaben einer Zweitwohnung im Hoheitsgebiet der Stadt Ostseebad Rerik einschließlich der Ortsteile Blengow, Gaarzer Hof, Garvsmühlen, Meschendorf, Roggow und Russow.

(2) Eine Zweitwohnung ist jede Wohnung, die jemand neben seiner Hauptwohnung im melderechtlichen Sinn für seinen persönlichen Lebensbedarf oder den Lebensbedarf seiner Familienmitglieder für mindestens zwei Monate im Jahr inne hat oder die er anderen Personen kostenlos oder gegen die bloße Erstattung der tatsächlichen Kosten eines Aufenthaltes in dieser Wohnung zur Verfügung stellt. Hauptwohnung ist die vorwiegend benutzte, auch außerhalb des Gebietes der

Bundesrepublik Deutschland liegende Wohnung des Einwohners. Eine Zweitwohnung verliert die Eigenschaft einer Zweitwohnung nicht dadurch, dass ihr Inhaber sie zeitweilig zu anderen als zu den vorgenannten Zwecken nutzt.

(3) Eine Zweitwohnung muss nach ihrer Beschaffenheit wenigstens vorübergehend die Führung eines Haushaltes ermöglichen. Das Vorhalten der hierfür notwendigen Ausstattung lediglich als Gemeinschaftseinrichtung (z.B. hinsichtlich der Kochgelegenheit, Wasserversorgung, Abwasserbeseitigung) steht einer Steuerpflicht nicht entgegen.

(4) Das Innehaben einer aus beruflichen Gründen gehaltenen Wohnung eines nicht dauernd getrennt lebenden Verheirateten, dessen eheliche Wohnung sich in einer anderen Gemeinde befindet, unterliegt nicht der Zweitwohnungssteuer.

(5) Zweitwohnungen sind auch Wohnungen, die auf Erholungsgrundstücken errichtet worden sind.

(6) Dritte und weitere Wohnungen im Gebiet der Stadt Ostseebad Rerik unterliegen nicht der Zweitwohnungssteuer.

(7) Eine Wohnung verliert ihre Eigenschaft als Zweitwohnung nicht dadurch, dass sie vorübergehend anders oder dauerhaft nicht genutzt wird.

§ 3 Steuerpflichtiger

(1) Steuerpflichtig ist der Inhaber einer im Gebiet der Stadt Ostseebad Rerik einschließlich der Ortsteile liegenden Zweitwohnung i. S. d § 2 der Satzung. Inhaber einer Zweitwohnung ist derjenige, dem die tatsächliche Verfügungsbefugnis über die Wohnung als Eigentümer, Mieter oder sonst Dauernutzungsberechtigter zusteht und zwar unabhängig davon, ob die Nutzung unentgeltlich erfolgt.

(2) Sind mehrere Personen gemeinschaftlich Inhaber einer Zweitwohnung, so sind sie Gesamtschuldner.

(3) Minderjährige Zweitwohnungsinhaber unterliegen nicht der Steuerpflicht.

§ 4 Steuermaßstab

(1) Die Steuerschuld wird nach dem jährlichen Mietaufwand der Wohnung berechnet.

(2) Der jährliche Mietaufwand ist das Gesamtentgelt, das der Steuerpflichtige für die Benutzung der Wohnung aufgrund vertraglicher Vereinbarungen nach dem Stand im Zeitpunkt der Entstehung der Steuerschuld für ein Jahr zu entrichten hat (Jahresnettokaltmiete).

(3) An Stelle des Betrages nach Absatz 2 gilt als jährlicher Mietaufwand die ortsübliche Miete für solche Wohnungen, die eigengenutzt, ungenutzt, zum vorübergehenden Gebrauch oder unentgeltlich überlassen sind. Die ortsübliche

Miete wird in Anlehnung an die Jahresnettokaltmiete geschätzt, die für Räume gleicher oder ähnlicher Art, Lage und Ausstattung regelmäßig gezahlt wird.

(4) Hat der Inhaber einer Zweitwohnung die Möglichkeit der Eigennutzung von mindestens zwei Monaten, so ist die Zweitwohnungssteuer in vollem Umfang zu erheben. Zudem sind Zeiten des Wohnungsleerstandes, für die eine Eigennutzungsmöglichkeit rechtlich nicht ausgeschlossen worden ist, grundsätzlich den Zeiträumen zuzurechnen, in denen die Wohnung für Zwecke des persönlichen Lebensbedarfes vorgehalten wird.

§ 5 Steuersatz

Die Steuer beträgt 20 vom Hundert des jährlichen Mietaufwandes nach § 4 der Satzung.

§ 6 Entstehen und Ende der Steuerpflicht, Fälligkeit der Steuerpflicht

(1) Die Zweitwohnungssteuer ist eine Jahressteuer. Steuerjahr ist das Kalenderjahr.

(2) Die Steuerpflicht entsteht am 1. Januar des jeweiligen Kalenderjahres, frühestens jedoch mit Inkrafttreten dieser Satzung. Ist eine Wohnung erst nach dem 1. Januar des jeweiligen Kalenderjahres als Zweitwohnung zu beurteilen, so entsteht die Steuerpflicht am ersten Tag des darauffolgenden Kalendermonats. Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem die steuerpflichtige Wohnung aufgegeben wird.

(3) Sind mehrere Personen, die nicht zu einer Familie gehören, gemeinschaftlich Inhaber einer Zweitwohnung, so kann die Gesamtsteuer durch die Anzahl der Inhaber geteilt und für den einzelnen Inhaber entsprechend anteilig festgesetzt werden. Die Bestimmung des § 3 Abs. 2 (Gesamtschuldner) bleibt unberührt.

(4) Die Steuer wird in vierteljährlichen Teilbeträgen zum 15. Februar, 15. Mai, 15. August und zum 15. November fällig. Für die Vergangenheit nachzuzahlende Steuerbeträge werden innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Steuerbescheides fällig.

§ 7 Anzeigepflicht und Mitteilungspflicht

(1) Das Innehaben einer Zweitwohnung oder deren Aufgabe ist der Gemeinde innerhalb einer Woche schriftlich anzuzeigen.

- (2) Der Inhaber einer Zweitwohnung ist verpflichtet, der Gemeinde alle erforderlichen Angaben zur Ermittlung des Mietaufwandes gem. § 4 mitzuteilen und durch geeignete Unterlagen nachzuweisen.
- (3) Für den Fall, dass die Beteiligten den Sachverhalt nicht aufklären können bzw. die Bemühungen um eine Aufklärung erfolglos erscheinen, sind auch andere Personen, insbesondere vom Zweitwohnungsinhaber beauftragte Vermieter, Verpächter oder Vermittler von Zweitwohnungen im Sinne von § 2 verpflichtet, der Stadt Ostseebad Rerik auf Anfrage die für die Steuerfestsetzung relevanten Tatbestände nach § 12 der KAG M-V in Verbindung mit § 93 Abgabenordnung (AO) mitzuteilen.

§ 8

Verwendung personenbezogener Daten

- (1) Zur Ermittlung der Steuerpflichtigen und zur Festsetzung der Steuer im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung ist das Amt Neubukow-Salzhaff gemäß § 10 Landesdatenschutzgesetz M-V berechtigt, Daten aus folgenden Unterlagen zu verarbeiten, soweit dies zur Erfüllung der Aufgaben nach dieser Satzung erforderlich wird:
- Meldeauskünfte
 - Daten aus der Grundsteuerveranlagung
 - Daten der Einheitsbewertung
 - Grundbuchdaten
 - Mitteilungen und Auskünfte der bisherigen Eigentümer
 - Vorkaufsrechtsverzichtserklärungen
 - Bauakten
 - Liegenschaftskataster
 - Daten aus der Kurabgabeerhebung sowie der Fremdenverkehrsabgabe
- (2) Darüber hinaus sind die Erhebung und die Weiterverarbeitung personenbezogener Daten zu Kontrollzwecken zulässig, soweit die zur Erfüllung der Aufgaben nach dieser Satzung erforderlich ist.
- (3) Das Amt Neubukow-Salzhaff ist berechtigt, auf der Grundlage von Angaben der Steuerpflichtigen und von Daten aus den in Abs. 1 genannten Quellen ein Verzeichnis der Steuerpflichtigen mit den für die Steuererhebung nach dieser Satzung erforderlichen Daten anzulegen und zu führen und diese Daten zum Zwecke der Erhebung der Zweitwohnungssteuer nach dieser Satzung zu verwenden und weiter zu verarbeiten.
- (4) Der Einsatz elektronischer Datenverarbeitungsanlagen ist zulässig.

§ 9

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer als Steuerpflichtiger oder bei Wahrnehmung der Angelegenheit eines Steuerpflichtigen leichtfertig

1. über steuerrechtlich erhebliche Tatsachen unrichtige oder unvollständige Angaben macht, oder

2. die Stadt Ostseebad Rerik pflichtwidrig über steuerrechtliche erhebliche Tatsachen in Unkenntnis lässt und dadurch Steuern verkürzt oder nicht gerechtfertigte Steuervorteile für sich oder einen anderen erlangt. Die Strafbestimmungen bei Vorsatz nach § 16 KAG M-V bleiben unberührt.

(2) Ordnungswidrig handelt auch, wer vorsätzlich oder leichtfertig

1. Belege ausstellt, die in tatsächlicher Hinsicht unrichtig sind, oder

2. der Anzeigepflicht über Innehaben oder Aufgabe der Zweitwohnung nicht nachkommt.

Zu widerhandlungen gegen § 7 sind Ordnungswidrigkeiten nach § 17 KAG M-V.

(3) Gemäß § 17 Abs. 3 KAG M-V kann eine Ordnungswidrigkeit nach Abs. 1 mit einer Geldbuße bis zu 10.000,00 Euro, die Ordnungswidrigkeit nach Abs. 3 mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 Euro geahndet werden.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2014 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 10.12.2007 einschließlich aller Änderungssatzungen außer Kraft.

Stadt Ostseebad Rerik,
ausgefertigt am: 20.10.2014


Wolfgang Gulbis
Bürgermeister



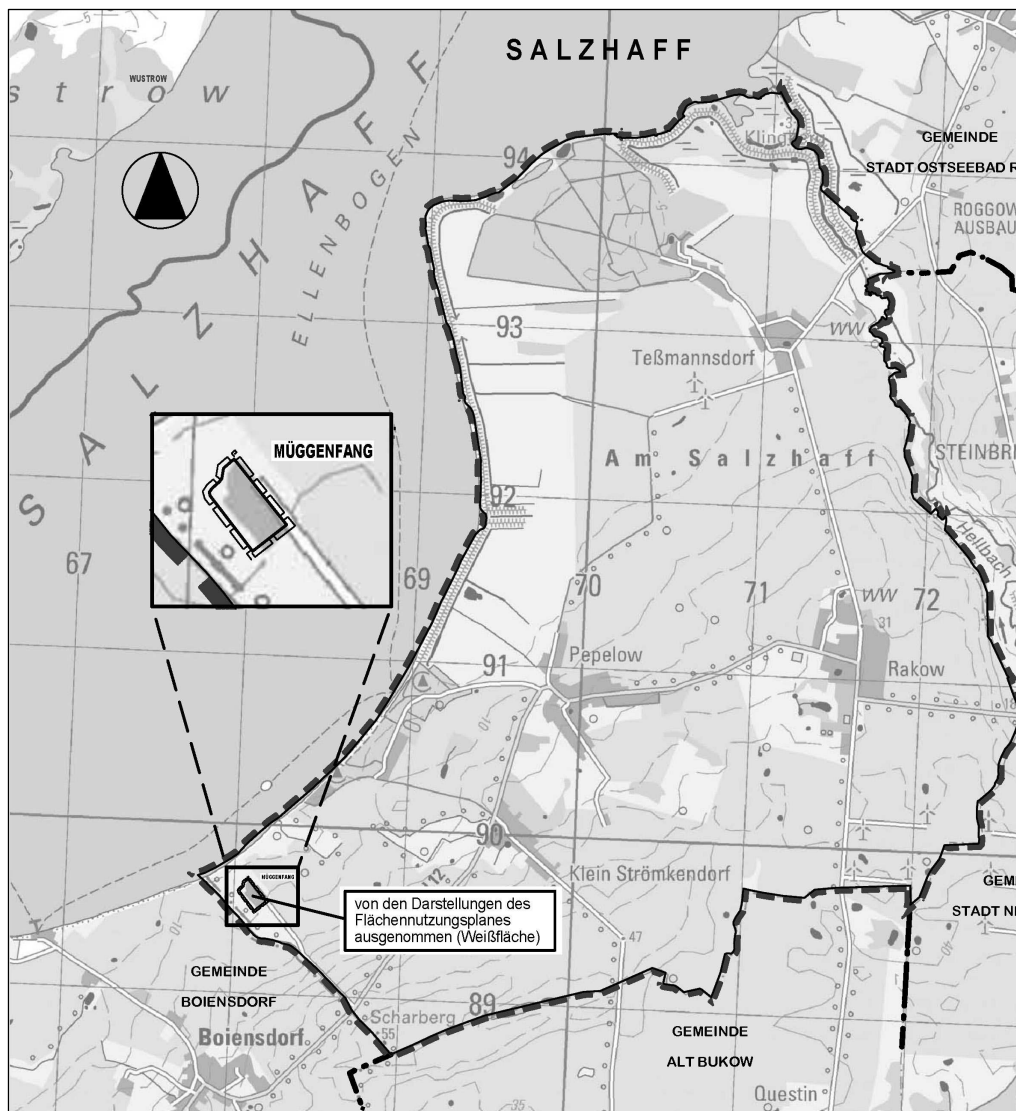
Bauleitplanung der Gemeinde Am Salzhaff

Betrifft: Flächennutzungsplan der Gemeinde Am Salzhaff

hier: Bekanntmachung der Erteilung der Genehmigung des
Flächennutzungsplanes

Der Landkreis Rostock hat den von der Gemeindevertretung in der Sitzung am 13. Mai 2014 beschlossenen Flächennutzungsplan der Gemeinde Am Salzhaff mit Bescheid vom 23. September 2014, Az.: 61.1.10, nach § 6 Abs. 1 BauGB mit Hinweisen genehmigt. Die Gemeinde hat eine Fläche in Müggenfang von den Darstellungen des Flächennutzungsplanes ausgenommen ("Weißfläche"); hierfür wurde eine Genehmigung nicht beantragt.

Der Flächennutzungsplan umfasst das gesamte Gemeindegebiet der Gemeinde Am Salzhaff. Eine einzelne Fläche in Müggenfang hat die Gemeinde Am Salzhaff gemäß § 5 Abs. 1 Satz 2 BauGB von den Darstellungen des Flächennutzungsplanes ausgenommen ("Weißfläche"). Die Planbereichsgrenzen sind im nachfolgenden Übersichtsplan dargestellt:



Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit gemäß § 6 Abs. 5 BauGB ortsüblich bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung wird der Flächennutzungsplan der Gemeinde Am Salzhaff wirksam.

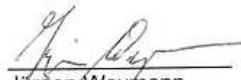
Alle Interessierten können den Flächennutzungsplan der Gemeinde Am Salzhaff, die Begründung und die zusammenfassende Erklärung im Amt Neubukow-Salzhaff, Bauamt, Panzower Landweg 1, 18233 Neubukow, während der Öffnungszeiten einsehen und über den Inhalt Auskunft erhalten.

Beachtliche Verletzungen der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie der in § 214 Abs. 2 BauGB bezeichneten Vorschriften werden unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Dasselbe gilt für die nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlichen Mängel des

Abwägungsvorganges. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Ein Verstoß gegen die Verfahrens- und Formvorschriften, die in der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777) enthalten oder aufgrund dieses Gesetzes erlassen worden sind, kann nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden (§ 5 Abs. 5 KV M-V). Diese Folge tritt nicht ein, wenn der Verstoß innerhalb der Frist eines Jahres schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Gemeinde Am Salzhaff geltend gemacht wird. Eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften kann abweichend hiervon stets geltend gemacht werden.

Am Salzhaff, den 9.10.2014



Jürgen Weymann
Bürgermeister
der Gemeinde Am Salzhaff



**Staatliches Amt
für Landwirtschaft und Umwelt
Mittleres Mecklenburg
-Flurneuordnungsbehörde-**



Az.: 30a/5433.3-2-51-0061

Bodenordnungsverfahren: „Berendshagen“

Gemeinde: Satow

Landkreis: Rostock

**Öffentliche Bekanntmachung
Vorzeitige Ausführungsanordnung**

1. In dem nach den Vorschriften des 8. Abschnittes des Landwirtschaftsanpassungsgesetzes (LwAnpG) in Verbindung mit den Vorschriften des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) durchzuführenden Bodenordnungsverfahren „**Berendshagen**“, Gemeinde Satow, Landkreis Rostock, wird die vorzeitige Ausführung des Bodenordnungsplanes angeordnet.
2. Als Zeitpunkt des Eintritts des neuen Rechtszustandes und damit der rechtlichen Wirkungen des Bodenordnungsplanes wird der 09.10.2014 festgesetzt. Die Rechtswirkungen bestimmen sich nach § 61 Abs. 2 LwAnpG und im Übrigen nach § 68 FlurbG analog. Unter anderem tritt mit Beginn dieses Tages die im Bodenordnungsplan ausgewiesene Landabfindung hinsichtlich der Rechte an den alten Grundstücken und der diese Grundstücke betreffenden Rechtsverhältnisse, die nicht aufgehoben werden, an die Stelle der alten Grundstücke.

3. Der Übergang des Besitzes und der Nutzung der Grundstücke erfolgt mit dem Eintritt des neuen Rechtszustandes, soweit die Teilnehmer nichts Abweichendes vereinbart haben.

Abweichend hiervon dürfen die Empfänger der neuen Grundstücke, auf denen die nachfolgend genannten Feldfrüchte stehen, diese erst bewirtschaften, wenn sie vom Vorgänger abgeerntet sind. Als spätester Zeitpunkt für die Aberntung oder Räumung der Grundstücke werden folgende Tage bestimmt:

- für Ackerland und Feldfutterbau 01.10.2015
- für Hackfrüchte 30.11.2015
- für Wiesen und Weiden 01.10.2015
- für Ölsaaten 01.09.2015

Die Aberntung bzw. Räumung der Grundstücke muss am Abend der vorgenannten Termine beendet sein, es sei denn, es wurden abweichende Vereinbarungen zwischen den Beteiligten getroffen.

An dem darauf folgenden Tag kann der Empfänger der Flächen mit deren Bestellung beginnen. Auf Antrag Betroffener kann die Flurbereinigungsbehörde – nach entsprechender Androhung – die noch nicht abgeräumten Reste der Ernte auf Gefahr und Kosten des bisherigen Eigentümers fortschaffen lassen.

Den bisherigen Berechtigten ist es nicht gestattet, die alten Grundstücke über die oben festgesetzten Zeitpunkte hinaus zu bewirtschaften.

4. Haben Festsetzungen des Bodenordnungsplanes Einfluss auf Nießbrauch und Pachtverhältnisse, können Anträge beim Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Mittleres Mecklenburg, Dienststelle Bützow auf
- a) Verzinsung einer Ausgleichzahlung, die der Empfänger der neuen Grundstücke für eine dem Nießbrauch unterliegende Mehrzuteilung von Land zu leisten hat (§ 69 FlurbG),
 - b) Veränderung des Pachtzinses oder Ähnliches bei einem Wertunterschied zwischen altem und neuem Pachtbesitz (§ 70 FlurbG) und
 - c) Auflösung des Pachtverhältnisses bei wesentlicher Erschwerung in der Bewirtschaftung des Pachtbesitzes aufgrund der Änderungen durch die Flurbereinigung (§ 70 Abs. 2 FlurbG)

nur binnen einer Frist von 3 Monaten gestellt werden.

In den Fällen zu c) ist nur der Pächter antragsberechtigt.

Begründung:

Die vorzeitige Ausführungsanordnung beruht auf § 63 Abs. 2 LwAnpG i.V.m. § 63 FlurbG.

Der einzig verbliebene Widerspruch gegen den Bodenordnungsplan „Berendshagen“ wurde der oberen Flurneuordnungsbehörde zur Entscheidung vorgelegt. Aus einem längeren Aufschub der Ausführung würden voraussichtlich erhebliche Nachteile für die überwiegende Mehrheit der übrigen (ca. 183) Verfahrensteilnehmer erwachsen, die nicht unmittelbar von dem Widerspruch betroffen sind.

Dies gilt insbesondere für die Bewirtschaftung der land- und forstwirtschaftlich genutzten Grundstücke in dem mehr als 1.740 ha großen Verfahrensgebiet. Dort sind 7 Landwirtschaftsbetriebe tätig, für die eine frühzeitige Ausführung des Bodenordnungsplans vor Beginn des neuen Wirtschaftsjahres 2015/2016 von besonderer Bedeutung ist. Es gilt,

für sie die Bewirtschaftung der im Bodenordnungsplan ausgewiesenen landwirtschaftlichen Grundstücke für das im Sommer des nächsten Jahres beginnende neue Wirtschaftsjahr schon im Hinblick auf die Herbstbestellung rechtzeitig zu sichern. Dies umso mehr, als die in der Feldlage liegenden Grundstücke ohne die Planausführung zersplittert und vielfach nicht erschlossen blieben. Häufig sind die Grundstücke - in Feld- und Dorflage - durch öffentliche Wege überbaut, obwohl der Grunderwerb durch den Träger der Straßenbaulast noch nicht erfolgt ist (rückständiger Grunderwerb).

Die Mehrzahl der ca. 183 Teilnehmer des Bodenordnungsverfahrens hat ein dringendes Interesse an einer bald möglichen Ausführung und Vollziehung der gefundenen Neugestaltungen. Die (alten) Eigentumsgrenzen sind vielfach unklar. Die im Kataster noch ausgewiesenen alten Grenzen entsprechen überwiegend nicht den im Bodenordnungsplan ausgewiesenen Grenzen, die zwischen den Beteiligten einvernehmlich verhandelt und vor Ort bereits abgemarkt sowie vielfach in Besitz genommen sind.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Ausführungsanordnung ist als Rechtsbehelf der Widerspruch gegeben. Der Widerspruch ist innerhalb einer Frist von einem Monat, die mit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung beginnt, beim Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Mittleres Mecklenburg, Erich-Schlesinger-Str. 35, 18059 Rostock schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen. Der Widerspruch kann auch in der Dienststelle Bützow, Schloßplatz 6, 18246 Bützow zur Niederschrift eingelegt werden.

Anordnung der sofortigen Vollziehung

Die sofortige Vollziehung der vorzeitigen Ausführung des Bodenordnungsplans wird angeordnet mit der Folge, dass Rechtsbehelfe gegen sie keine aufschiebende Wirkung haben.

Gründe:

Sie beruht auf § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) und soll vermeiden, dass durch Widersprüche der im öffentlichen Interesse und im Interesse der Mehrheit der Beteiligten liegende Ausführung des Bodenordnungsplanes gehemmt wird, wodurch für die Mehrheit der Beteiligten schwerwiegende Nachteile entstehen könnten.

Ihr liegt das einer vorzeitigen Ausführungsanordnung i.S.d. § 63 Abs. 1 FlurbG bereits innewohnenden besonderen Vollzugsinteresse zu Grunde, das durch den Umstand verstärkt wird, dass im vorliegenden Verfahren weder eine Vorläufige Besitzeinweisung i.S.d. § 65 FlurbG noch eine Vorläufige Besitzregelung i.S.d. § 61a LwAnpG verfügt wurde.

Bützow, den 9. Oktober 2014

Im Auftrag


Romuald Bittl

